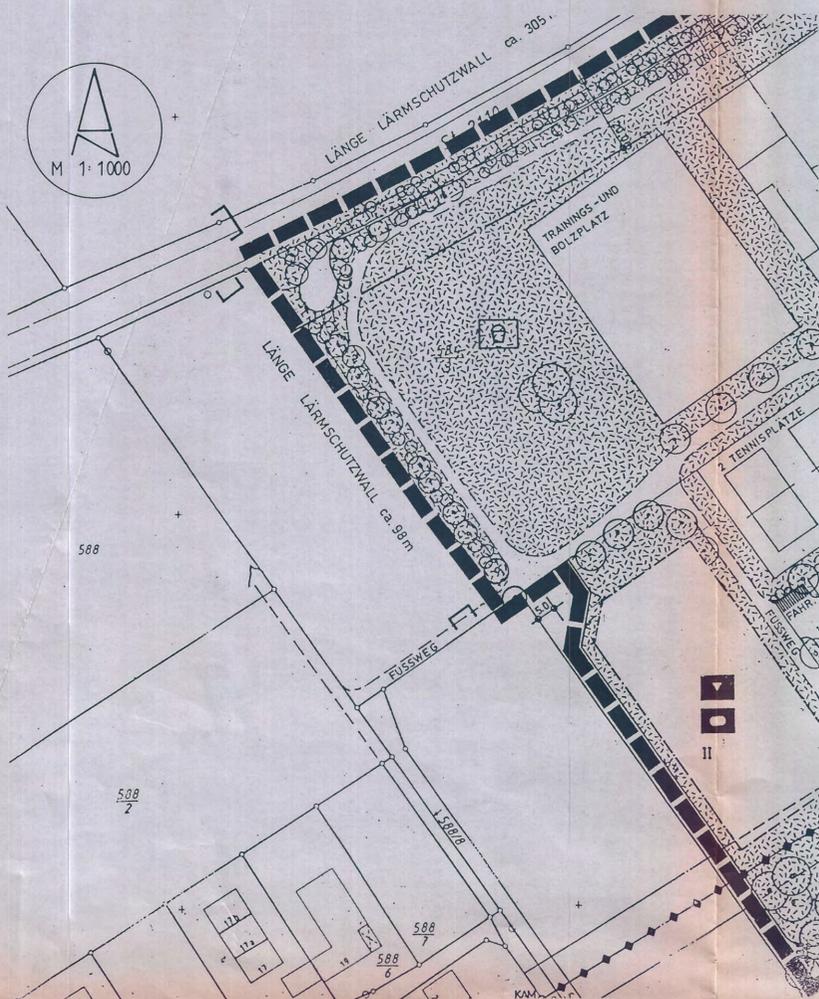


GÜLTIGER BEBAUUNGSPLAN



BESTÄTIGUNGSVERMERKE

Der Gemeinderat hat am 05.05.1997 die Änderung bzw. die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Bad Füssing, den 21.04.98
 Gemeinde Bad Füssing
 Gnan, 1. Bürgermeister



Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 05.05.1997 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.02.1998 bis 10.03.1998 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Füssing, den 21.04.98
 Gemeinde Bad Füssing
 Gnan, 1. Bürgermeister



Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 23.03.1998 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Bad Füssing, den 21.04.98
 Gemeinde Bad Füssing
 Gnan, 1. Bürgermeister



Dem Landratsamt Passau wurde der Bebauungsplan mit Schreiben vom ... gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.

Bad Füssing, den ...
 Gemeinde Bad Füssing
 Gnan, 1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 21.04.1998, gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich. Das Anzeigeverfahren wurde ortsüblich am 21.04.1998 bekanntgegeben.

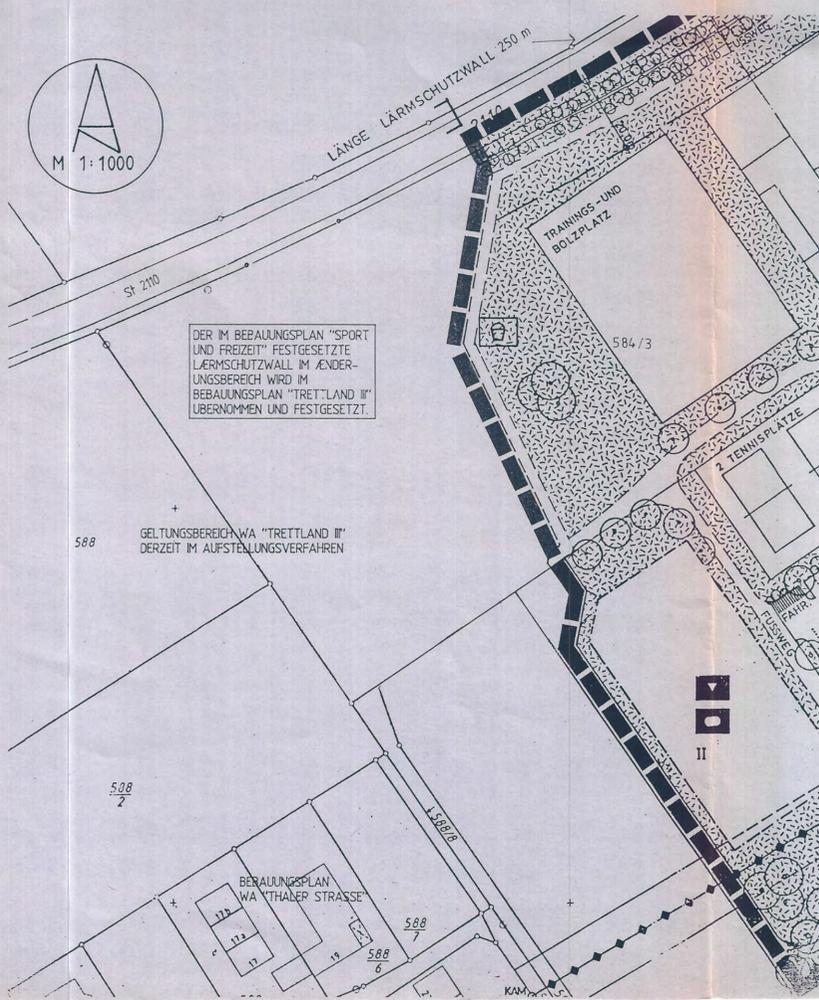
In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan im Rathaus Bad Füssing während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bad Füssing, den 21.04.98
 Gemeinde Bad Füssing
 Gnan, 1. Bürgermeister



BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG



BEBAUUNGSPLAN
 „SPORT UND FREIZEIT“

GEMEINDE: BAD FÜSSING
 ORTSTEIL: WÜRDING
 LANDKREIS: PASSAU

ENTWURF ZUR
 2.ÄNDERUNG MIT DECKBLATT 2

MASSTAB 1:1000

ARCHITEKT
 MANFRED F. GRAW
 SONNENSTRASSE 4
 TEL. 08531/ 29717
 94072 BAD FÜSSING

BAD FÜSSING, DEN 5.5.1997



M.F.G.

BEBAUUNGSPLAN „SPORT UND FREIZEIT“

GEMEINDE: BAD FÜSSING
ORTSTEIL: WÜRDING
LANDKREIS: PASSAU

ENTWURF ZUR
2.ÄNDERUNG MIT DECKBLATT 2

Begründung

ARCHITEKT
MANFRED F. GRAW
SONNENSTRASSE 4
TEL. 08531/ 29717
94072 BAD FÜSSING

BAD FÜSSING, DEN 5.5.1997

M.F.G.



2. ÄNDERUNG MIT DECKBLATT 2

BEBAUUNGSPLAN "SPORT UND FREIZEIT"
GEMEINDE BAD FÜSSING
ORTSTEIL WÜRDING
LANDKREIS PASSAU

BEGRÜNDUNG:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Füssing hat in seiner Sitzung vom 5.5.1997 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung ist erforderlich, weil im Südwesten des Bebauungsplanes ein neues Baugebiet erschlossen werden soll und für dieses Baugebiet ("Trettland III") eine neue zusätzliche Verkehrsanbindung über die Straße "Am Vereinsheim" nötig ist. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Sport und Freizeit" wird aus diesen Gründen um die Fläche von ca. 3.650 m² verkleinert. Der festgesetzte Lärmschutzwall im Änderungsbereich wird in den neuen Bebauungsplan "Trettland III" übernommen und dort festgesetzt.

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 3.650 m².

BEARBEITUNGSVERMERK:

Der Entwurf des Deckblattes wurde im Auftrag der Gemeinde Bad Füssing aufgestellt.

Bad Füssing, 5.5.1997

Gnan, 1. Bürgermeister

Bebauungsplanänderung:
Architekt Manfred F. Graw
Sonnenstr. 4 94072 Bad Füssing

Bad Füssing, 5.5.1997

